

Mietvertrag gemäß umseitiger Vermietbedingungen

Mieter/Name:

Adresse: PLZ: Ort:

Telefon:

I. Beschreibung des übergebenen Mietrollers

..... (Anzahl) Roller mit nachstehendem Zubehör:

..... (Anzahl) Helm(e)

..... (Anzahl) Schloss/Schlösser

II. Mietzeit

Übergabe	Datum	Uhrzeit	Kürzel MA
Abholung/Übergabe			
Vereinbarte Rückgabe			
Verlängerung bis			
Rückgabe erfolgt			

III. Mietzins

.....

IV. Zustandsbeschreibung (sichtbare Mängel, z.B. Kratzer):

.....
.....
.....

V. Sicherheitsleistung

Der Mieter legt dem Vermieter bei Übernahme des Mietrollers einen amtlichen Lichtbildausweis als Sicherheit **und zum Kopieren** vor. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kopie zusammen mit dem Mietvertrag datenschutzkonform vernichtet. Genaue Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.tic-torgau.de.

Neben den persönlichen Daten ist eine Kautionshöhe von 100,00 € in bar zu hinterlegen. Alternativ kann die Kautionshöhe per Karte bezahlt werden. Bei Abgabe des Rollers/der Roller erfolgt die Auszahlung der Kautionshöhe in der hinterlegten Form in bar oder auf Karte. Die Rückbuchung nimmt erfahrungsgemäß 2-3 Arbeitstage in Anspruch.

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....

Datum: Unterschrift Vermieter:

Der Mieter erhält den Roller in ordnungsgemäßem bzw. dem unter IV beschriebenen Zustand, hat die **umseitigen** Bedingungen gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt. Sollte der Vertrag von Seiten des Mieters nicht eingehalten werden, behalten wir uns vor, einen Unkostenbeitrag für Verwaltungsaufwand zu erheben, die evtl. zusätzliche Ausleihdauer nachzuberechnen bzw. bei Verdienstaussfall eine Rechnung zu stellen.

Unterschrift Mieter:

Allgemeine Vermietbedingungen

I. Der Roller und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Rollers an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf den Roller nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf ihn nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Da der Roller nicht mit Licht ausgestattet ist, ist seine Nutzung während der Dunkelheit untersagt.
3. Der Roller darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Der Roller darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

II. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Roller pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Rollers dem Vermieter mitzuteilen.

III. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich. Dem Vermieter muss bei einem von ihm zu verantwortenden Defekt die Möglichkeit gegeben werden, die Reparatur selbst auszuführen oder einen Ersatzroller zu stellen, soweit dies für den Mieter zumutbar ist.

IV. Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Roller in einen Unfall verwickelt wurde oder er durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall mit Schäden an anderen Personen sowie an fremden Eigentum ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu rufen und dem Vermieter die Tagebuchnummer mitzuteilen. Missachtet der Nutzer diese Mitteilungspflicht, so haftet er für Schäden gegenüber der Torgauer Tourismus und Service GmbH, die durch die Nichtmitteilung entstehen.

V. Haftung

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat den Roller in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat.
3. Der Nutzer haftet für Schäden aus Diebstahl, Beschädigung und bei Verlust des Tretrollers mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 250,00 € pro Tretroller. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VI. Rückgabe des Rollers

1. Der Mieter hat den Roller spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird der Roller nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jedem angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Rollers aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

VII. Abschließendes

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.